

Entwurf für Rh-Pf

Forderungen des VHW-Landesverbandes Rheinland-Pfalz zur Beschäftigung von Lehrbeauftragten an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz zur Abdeckung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Studienordnungen

A. Allgemeines

Lehraufträge dürfen vom Grundsatz her nicht zum Erfüllen des Pflicht- und Wahlpflichtangebotes gemäß Studienordnungen von Studiengängen genutzt werden, weil dies nur zu Qualifikationsverlusten und zu Verlust von Nachhaltigkeit führt.

Ausnahmen erscheinen notwendig für Lehrveranstaltungen, die in so geringem Umfang vorgehalten werden müssen, dass sie nicht für die Lehrverpflichtung einer halben Stelle ausreichen. Allerdings sollte dabei geprüft werden, ob nicht mehrere spezielle Angebote in einer regulären Stelle zusammengefasst werden können.

Ausnahmen erscheinen weiterhin notwendig für Kunst- und Musikhochschulen, sowie für den Bereich der Weiterbildung und zur Überbrückung von zeitlich befristeten Stellenvakanzen.

B. Qualifikation

1. Lehrbeauftragte müssen in ihrem Fach grundsätzlich das Abschlussniveau besitzen, das dem Abschluss des Studienganges entspricht, in dem die Veranstaltung angeboten wird. Nur mit einem solchen Abschluss dürfen ECTS-Punkte vergeben werden.

Die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse ist vor Vergabe einer Lehrauftragstätigkeit festzustellen.

Ausländische Lehrbeauftragte sollen ihre Deutschkenntnisse gemäß dem europäischen Referenzrahmen im Niveau C1 nachweisen, sofern die Lehrveranstaltung in Deutscher Sprache zu halten ist.

2. Neben der fachlichen Qualifikation müssen Lehrbeauftragte auch eine entsprechende pädagogische Eignung besitzen. Diese ist bei Beantragung eines Lehrauftrages zu begründen.

C. Entgelt

1. Das Mindestentgelt pro Lehreinheit (45 Minuten) soll aus dem Bruttogehalt der Stufe 6 von A14 dividiert durch die Höchststundenzahl nach der entsprechenden Lehrverpflichtungsverordnung berechnet werden und kann je nach Bedeutung des Lehrauftrages, der besonderen Qualifikation des Lehrbeauftragten und des besonderen begleitenden Aufwandes (z. B. durch Prüfungen) bis zur entsprechenden Berechnung auf der Grundlage der W-Besoldung angehoben werden.

Zu einem Lehrauftrag gehören die inhaltliche Planung und Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung, das Abhalten von lehrveranstaltungsbezogenen Sprechstunden sowie die auf die Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungen einschließlich der Korrekturen, Notenvergabe und Notenbesprechung.

Fahrtkosten sind gesondert zu erstatten.

2. Unentgeltliche Lehraufträge sollten nur für ergänzende Lehrveranstaltungen zugelassen werden.